



Flüsse und Bäche trennen und verbinden Menschen, Kultur- und Wirtschaftsräume seit alters her. Foto: zVg.

Warum in die Ferne schweifen?

Tour d'Horizon. Der Kanton Solothurn bietet mit seinen Flüssen, Bächen und Seen interessante Ausflugsmöglichkeiten für Schulklassen. Zu allen Jahreszeiten können rund um die Gewässer kulturelle, historische und natürliche Sehenswürdigkeiten besucht werden. Einige ausgewählte Angebote sind hier zusammengestellt.

Die Aare, die Emme, die Birs und die Dünern prägen die solothurnische Landschaft und deren Bewohnerinnen und Bewohner. Sie trennen und verbinden Menschen, Kultur- und Wirtschaftsräume seit alters her. In römischer Zeit wurden die Hafencities Solothurn und Olten gegründet. Im Mittelalter ratterten an jedem Bachlauf Mühlen und die industrielle Revolution wäre ohne die Umwandlung der Wasserkraft in Strom nicht möglich gewesen. Heute schätzen wir die Naherholung am und im Wasser. Die Gewässer bieten Schulklassen deshalb Erlebnisse und Erkenntnisse zugleich.

Grenchen

Im Sommer lohnt sich ein Besuch in der Uhrenstadt Grenchen besonders. Eine Wanderung auf die nördlich gelegenen Jurahöhen eröffnet den Ausblick über das Schweizer Mittelland bis zu den Alpen. Die Berggasthöfe laden zum Verweilen und Übernachten ein. Südlich der Stadt breitet sich die Grenchner Witi aus. Ein Naherholungsgebiet, das sich beson-

ders gut mit dem Velo erkunden lässt. Wie die Industrialisierung das Leben in der Region veränderte, erzählt das Kultur-Historische Museum in der Ausstellung «Vom Bauerndorf zur Industriestadt».

Altreu – Solothurn

Am nördlichen Aareufer zwischen Grenchen und Solothurn liegt Altreu. Besonders bekannt ist Altreu wegen seiner Storchennester. Sie beherbergen im Frühling rund dreissig Brutpaare. Das Infocentrum Witi stellt für Schulen besondere Angebote zur Verfügung*. Für Ausflüge nach Biel oder nach Solothurn verkehren auf der Aare zwischen Mai und Oktober regelmässige Kursschiffe.

Die Kantonshauptstadt Solothurn gilt als schönste Barockstadt der Schweiz. Für Schulklassen bietet sie eigene Stadt- und Museumsführungen. Übernachtungsmöglichkeiten gibt es in der Jugendherberge, auf dem Campingplatz und in den nahegelegenen Pfadfinderhäusern.

Olten

Stadt und Region Olten sind von nah und fern gut erreichbar. Das archäologische, das historische und das Naturmuseum sind das ganze Jahr über offen. Alle Museen stellen Schulklassen und Lehrpersonen kostenlose Führungen und Workshops zur Verfügung. Wer die Region, in der sich früher eiszeitliche Rentierjäger tummelten, selbst erkunden

möchte, dem stehen abwechslungsreiche Wanderrouten offen. Der Aare entlang führt eine Tour über Winznau, Obergösgen, Schönenwerd bis nach Aarau. Vom nahegelegenen Hägendorf aus kann die sagenumwobene Tüfelsschlucht mit ihren tosenden Wasserfällen und tiefen Strudelbecken besucht werden.

Schwarzbubenland

Das als «Perle der Nordwestschweiz» bezeichnete Schwarzbubenland bietet eine bezaubernde Naturlandschaft. Besonders attraktiv ist der 2014 eröffnete Birsuferweg vom Schloss Angenstein bis zur Rheinmündung. Die renaturierte Flusslandschaft macht Besucherinnen und Besucher durch Thementafeln auf die Bedeutung des Gewässers aufmerksam. Das Pfadfinderhaus in Dornach bietet Übernachtungsmöglichkeiten für Schulklassen, von wo aus das Goetheanum, die Ruine Dorneck oder das Heimatmuseum Schwarzbubenland besucht werden können.

Kanton Solothurn Tourismus

Kanton Solothurn Tourismus
Hauptgasse 69, 4500 Solothurn
Tel. 032 626 46 56
info@kantonsolothurntourismus.ch
www.kantonsolothurntourismus.ch

*vgl. Beitrag S. 10f.

Nachgefragt

Haftung. Beim Volksschulamt treffen Anfragen zu unterschiedlichen Themen ein. Im Frühjahr und im Herbst häufen sich Fragen, welche die Verantwortung auf Schulreisen und in Klassenlagern betreffen. Eine Auswahl davon und die Antworten darauf lesen Sie im Folgenden.

Grundsätzlich liegt die Erziehung und Pflege der Kinder im Verantwortungsbereich der Eltern. Während der Schulzeit sind aber die Schule beziehungsweise die Lehrpersonen für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Sie tragen eine umfassende Aufsichts- und Sorgfaltspflicht für die in ihrer Obhut stehenden Schülerinnen und Schüler. Dieses Obhutverhältnis ist rechtlich in § 60 des Volksschulgesetzes verankert. Danach ist die Lehrperson verpflichtet, den Unterricht mit der erzieherischen Führung der ihr anvertrauten Kinder zu verbinden.

Wer trägt die Verantwortung auf der Schulreise oder im Klassenlager?

Auf Schulreisen und in Klassenlagern ist die Schule für die ihr anvertrauten Kinder verantwortlich. Lehrpersonen nehmen eine Garantenstellung ein und tragen Sorge, dass den Schülerinnen und Schülern nichts zustösst. Garantenstellung bedeutet, dass Lehrpersonen Gefahren aktiv vorbeugen müssen. Sie schätzen Gefahren vorausschauend ein, schützen die Schülerinnen und Schüler davor und

beaufsichtigen sie. Auf der anderen Seite sollen Lehrpersonen darauf achten, dass Schülerinnen und Schüler keinen Schaden an Personen und Gegenständen verursachen.

Welches Mass an Aufsicht und Sorgfalt muss eine Lehrperson aufwenden?

Darüber kann keine allgemeingültige Aussage gemacht werden. Die Aufsichts- und Sorgfaltspflicht kann je nach Situation unterschiedlich sein und richtet sich immer nach den Verhältnissen im Einzelfall. Verschiedene Faktoren wie Art der geplanten Unternehmung, Alter und Entwicklungsstand der Kinder oder die Konstellation innerhalb der Klasse können eine Rolle spielen. Es ist die Aufgabe der Lehrperson, das Gefahrenpotenzial einzuschätzen und daraus die richtigen Schlüsse zu ziehen. Weder eine schriftliche noch eine mündliche Einwilligung der Eltern entbindet die Lehrperson von dieser Verantwortung.

Haften auch Begleitpersonen?

Rechtlich gelten freiwillige Helferinnen und Helfer als Hilfspersonen. Ihnen kann auf einer Schulreise oder an anderen Schulveranstaltungen eine zeitlich befristete Aufsichtsfunktion übertragen werden. In diesem Fall ist die Lehrperson für die sorgfältige Auswahl und die Instruktion der Hilfspersonen verantwortlich. Überträgt die Lehrperson die Aufsicht an eine ungeeignete Person oder ist eine

an sich geeignete Person mit einer Situation überfordert, haftet die Lehrperson im Schadensfall für die Handlungen der Hilfsperson, wie wenn sie diese selber vorgenommen hätte.

Was geschieht im Schadensfall?

Verletzt eine Lehrperson ihre Aufsichtspflicht und es entsteht ein Schaden, kann dies vermögensrechtliche, strafrechtliche oder personalrechtliche Konsequenzen haben.

Müssen alle Schülerinnen und Schüler auf eine Schulreise oder in ein Lager mitgenommen werden?

Nein. Schülerinnen und Schüler können von der Teilnahme an einer Schulreise oder einem Klassenlager ausgeschlossen werden. So zum Beispiel, wenn ein Kind wegen einer Krankheit besondere Betreuung benötigt, die nicht gewährleistet werden kann, oder wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus disziplinarischen Gründen nicht tragbar ist. Die Schule entscheidet, welche Schülerinnen und Schüler sie mitnimmt. Eine schriftliche Zusage der Eltern, die Verantwortung für die Handlungen ihrer Kinder zu übernehmen, entlastet die Schule nicht. Sie bleibt in jedem Fall verantwortlich.

Volksschulamt Kanton Solothurn



Die Schule bzw. die Lehrperson trägt auf Schulreisen die Verantwortung. Quelle: www.so.ch/gerichte.